

Erläuterungsbericht zum Teilplan 12/1 Hambachdes Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet- Abbau- und Außenkippenfläche des Braunkohlentagebaues Hambach -

Zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Kohlenförderung von 110 - 150 Millionen to/Jahr im Rheinischen Braunkohlenrevier ist es erforderlich, daß bei Auslaufen des Tagebaues Fortuna-Garsdorf Mitte der 80er Jahre ein neuer Tagebau mit einer Kohlenförderung von 45 - 50 Millionen to/Jahr in Förderung geht. Deshalb hat der Braunkohlenausschuss am 16. Dezember 1975 gem. § 1 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25.4.1950 den Teilplan 12/1 Hambach aufgestellt.

Dieser Plan umfaßt folgende Darstellungen:

1.) Die Sicherheitslinie

Das ist die äußere Begrenzung der Sicherheitszone. Die Sicherheitszone ist der Raum außerhalb der Abbau- und Aufhaldungsflächen, in dem Auswirkungen der Abbau- und Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche möglich sind und in denen Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren getroffen werden können. Eine Änderung der Nutzung der Sicherheitszone ist, abgesehen von land-, garten- und forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen, nur mit Zustimmung der Bergbehörde planungsrechtlich zulässig.

2.) Den Raum zur Abgrabung und Aufhaldung

Das ist der Raum, in dem Braunkohle abgebaut werden kann und auf dem in den Braunkohlentagebauen anfallende Abraummassen aufgeschüttet werden können. Dieser Raum umfaßt die bergbaulichen Betriebsflächen für Abraumbetrieb, Kohlegewinnung und Innenkippe einschließlich Böschungen sowie alle Anschüttungsflächen, die im Zusammenhang mit der Abraumverkippung und der Kippenrekultivierung erforderlich sind. Die in diesem Raum liegenden Gebäude, Ortschaften, Verkehrswege, Wasserläufe, Energie- und Versorgungsleitungen usw. können nach Ersatzbeschaffung abgebaut bzw. überkippt werden.

3.) Innerhalb der Fläche 2) sind dargestellt:

Der Raum zur landwirtschaftlichen Rekultivierung, in dem nach der Rekultivierung die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen mehr als 1.000 ha umfassen muß.

Der Raum zur Herrichtung von Wasser- und Uferflächen, in dem nach der Rekultivierung die Größe der Wasserfläche 4.000 ha nicht überschreiten darf.

4.) Die textliche Festlegung, daß alle nicht landwirtschaftlich oder als Restsee herzurichtenden Flächen grundsätzlich forstlich zu rekultivieren sind. Demzufolge wird die forstlich zu rekultivierende Fläche eine Größenordnung erreichen, die den Waldflächen vor dem Abbau entspricht.

Die Begrenzung der Abbau- und Außenkippenfläche ergibt sich aus der vorhandenen Oberflächennutzung, den tektonischen Verwerfungen, der Kohlenmächtigkeit und dem Verhältnis von abzutragendem Deckgebirge zur gewinnbaren Kohle. Im einzelnen orientiert sich die östliche Begrenzung insbesondere an dem Siedlungskomplex Angelsdorf-Berrendorf-Elsdorf-Esch. Die Begrenzung im Westen wird insbesondere durch die Orte Hambach, Niederzier, Oberzier und durch geologische Kriterien bestimmt, wobei die hydrologische Wirksamkeit des Rurrandes erhalten bleiben soll. In südlicher Richtung wird das Verhältnis von Deckgebirge zur gewinnbaren Kohle allmählich ungünstiger, so daß das durch die Bundesbahnlinie Aachen-Köln vorgegebene Verkehrsband unter derzeitigen Gesichtspunkten als Grenze der Abbaufäche festgelegt wurde. Nach Norden bzw. Nordwesten ergibt sich für den Kohlenabbau eine Begrenzungslinie ungefähr auf der Verbindungslinie zwischen Hambach und Oberembt. Die Fläche nordwestlich dieser Linie ist als Standort für eine Außenkippe vorgesehen. Dies hat u.a. den Vorteil, daß durch unmittelbaren Anschluß an die Innenkippe die erforderliche Außenkippenfläche so klein wie möglich gehalten werden kann.

Der Bergbautreibende beabsichtigt, im zweiten Halbjahr 1978 mit dem Aufschluss des Tagebaues zu beginnen, und zwar nahe der Orte Hambach und Niederzier, weil dort die Kohle am flachsten lagert. Die Aufschlußfigur hat bis 1985, bedingt durch die Bandförderung innerhalb des Tagebaues, die Form eines großen, sich bis auf 2 km verbreiternden Grabens, in dessen südlicher Ecke eine stationäre Tagebauausfahrt eingerichtet wird. Um diese Tagebauausfahrt als Drehpunkt soll der Tagebaubetrieb übergehen in einen großräumigen Schwenkbetrieb im Uhrzeigersinn. Die Abbauteufe beträgt anfangs bis zu 200 m, nach 15 Jahren etwa 330 m, nach 40 Jahren maximal 470 m und reduziert sich gegen Ende des geplanten Tagebaues auf 200 bis 250 m.

Beim Aufschluß des Tagebaues Hambach müssen 2,2 Mrd. cbm Abraummassen außerhalb verkippt werden. Das Restloch des Tagebaues Garsdorf kann 1,1 Mrd. cbm Abraum aufnehmen, die restlichen 1,1 Mrd. cbm müssen auf einer Außenkippe zwischen Steinstraß und Stetternich (Sophienhöhe) untergebracht werden.

Die Anschüttung der Sophienhöhe beginnt mit Aufschlußbeginn im zweiten Halbjahr 1978 und wird um 1991 abgeschlossen. Diese Außenkippe soll an den Randböschungen mit einer Generalneigung im Verhältnis 1:4 bis zu einer Höhe von etwa 100 m über Gelände (ca. 220 m über Normal Null) aufgebaut werden. Von dieser Randböschung soll die Kippenoberfläche mit Neigungen zwischen 1 : 7 und 1 : 50 bis zur Mitte ansteigen. Alle Einzelböschungen, mit Ausnahme der untersten, sollen eine Neigung von 1 : 2 erhalten, die unterste Böschung eine Neigung von 1 : 4. Damit die benötigten Aufhaltungsflächen so klein wie möglich bleiben, soll auch die Innenkippe in dem fortschreitenden Tagebau Hambach während der Anfangsphase überhöht werden.

Die Verfüllung des Restloches des Tagebaues Garsdorf mit Abraum aus dem Tagebau Hambach beginnt, wenn überschüssiger Kippraum entsteht, voraussichtlich im Jahre 1982. Sie wird im Jahre 1992 abgeschlossen. Neben der Verfüllung des Restloches des Tagebaues Garsdorf mit Außenabraum aus dem

Tagebau Hambach werden auch die Restlöcher der Tagebaue Bergheim und Frechen nach Maßgabe einer geordneten Raumgestaltung mit Abraummassen aus dem Tagebau Hambach verfüllt werden.

In den Richtlinien zum Teilplan Hambach, die insbesondere Ergebnisse des ökologischen Gutachtens in weitere Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einbringen, ist unter Ziffer 1.3 die Höhe der Außenkippe Scphienhöhe grundsätzlich auf 275 m über Normal Null begrenzt. Außerdem soll der Raum für landwirtschaftliche Rekultivierung nicht höher angeschüttet werden als die derzeit vorhandenen Kippen anderer Tagebaue und soweit möglich Geländeanschluß erhalten. Das verbleibende Restloch wird in Abhängigkeit von der Wasserzuführung bis zur Höhe von + 30 m über Normal Null mit Wasser aufgefüllt.

Die Linienführung der Bandtrasse zum Abraumtransport vom Tagebau Hambach zum Tagebau Garsdorf sowie die Linienführung der Kohlenbahn von Tagebau Hambach zur Nord-Süd-Bahn sind in einem Erläuterungsplan dargestellt. Diese Darstellung ist zwischen den Tagebaugebieten Inhalt des Erläuterungsplanes und hat im Raum zur Abgrabung und Aufhaldung nachrichtlichen Charakter, weil dieser Raum Verbindungsbahnen mit umfassen kann. Die Lösbarkeit der Folgemaßnahmen ist durch die Darstellung von Siedlungsbereichen, die auch für die Umsiedlungsmaßnahmen geeignet und ausreichend sind, sowie durch die Darstellung der Verlegung von Straßen, Schienenwegen und Leitungsbändern von überörtlicher Bedeutung im Gebietsentwicklungsplan nachgewiesen.

Bei den Folgemaßnahmen handelt es sich insbesondere um:

- a) Umsiedlung von Ortschaften,
- b) Verlegung von Straßen und
- c) Verlegung von Schienenwegen und Leitungen.

a) Umsiedlung von Ortschaften

Innerhalb des vom Bergbau betroffenen Raumes liegen folgende Ortschaften:

- 1) Lich-Steinstraß im Gemeindegebiet Niederzier muß ab 1978 umgesiedelt werden,
- 2) die Geslei-Siedlung im Gemeindegebiet Elsdorf muß um das Jahr 2000 umgesiedelt werden,
- 3) Etzweiler im Gemeindegebiet Elsdorf wird nach dem Jahr 2005 vom Abbau erreicht werden,
- 4) Manheim im Stadtgebiet Kerpen dürfte nach dem Jahr 2015 vom Abbau erreicht werden und
- 5) Morschenich im Gemeindegebiet Merzenich dürfte nach dem Jahr 2025 vom Abbau erreicht werden.

Über den Umsiedlungsstandort für Lich-Steinstraß wird verhandelt. Für die übrigen Ortschaften, die erst nach dem Jahre 2000 umgesiedelt werden müssen, ist es nach den Erfahrungen in der Vergangenheit unzweckmäßig, bereits jetzt Umsiedlungsstandorte festzulegen. Für alle vom Abbau betroffenen Orte stellt der Gebietsentwicklungsplan in den um den Tagebau Hambach liegenden Gemeinden hinreichend große Wohnsiedlungsbereiche dar, die erforderlichenfalls zu gegebener Zeit noch erweitert werden können. Damit ist nachgewiesen, daß genügend Raum für die erforderlichen Umsiedlungen verfügbar ist. Die konkreten Umsiedlungsstandorte sollen in angemessener Zeit vor der Umsiedlung festgelegt werden, wobei in erster Linie der Wille der umzusiedelnden Bevölkerung zu berücksichtigen ist.

b) Verlegung von Straßen

Von den im Abbaugbiet verlaufenden Straßen mit übergeordneter Bedeutung müssen bei Beginn der Abraumbewegung die B 55 n im Streckenabschnitt Stetternich-Elldorf sowie die L 12 im Abschnitt Niederzier-Steinstraß verlegt sein. Für die B 55 kommt eine Ersatztrasse nördlich des Aufhaldungsraumes in Frage, deren Linienführung gemäß § 16 FStrG erörtert ist. Die L 12 soll von der neuen B 55 bei Welldorf abgezweigt und westlich des Raumes zur Aufhaldung und Abgrabung verlegt werden; die Linienführung wurde gemäß § 37 LStrG erörtert. Darüberhinaus verlaufen im Abbaugbiet die Autobahn Köln-Aachen im Streckenabschnitt Ellen-Manheim, die B 477 im Streckenabschnitt Mönchskaul-Manheim und die L 276 im Streckenabschnitt Elldorf-Buir. Die Autobahn kann an die Südostgrenze und die B 477 östlich des Tagebaues verlegt werden. Beide Linien sind im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Für die L 276 kann zu gegebener Zeit Ersatz geschaffen werden zwischen Elldorf und Niederzier, und zwar in einer ebenen Zone mit Geländeanschluß, die zwischen Hochkippe und Restsee entstehen soll. Der Verkehr Elldorf-Buir kann östlich um den Tagebau Hambach geführt werden.

c) Verlegung von Schienenwegen und Leitungen

Durch das Abbaugbiet verläuft die Bundesbahnstrecke Bedburg-Düren, die nach 25 Jahren verlegt werden muß. Als Ersatz ist im Gebietsentwicklungsplan auf eine Führung hingewiesen, die von Bedburg über Horren nach Düren den vorhandenen Strecken folgt oder alternativ mit einer kürzeren Ersatzstrecke durch die Freizone führt.

Die Verlegung der vorhandenen Gas- und Hochspannungsleitungen ist in dem Erläuterungsbericht zum Gebietsentwicklungsplan außerhalb des Tagebaues Hambach möglich. Ihre generelle Linienführung wurde in einer landesplanerischen Erörterung mit den betroffenen Stellen abgestimmt.

Schließlich wird die Richtfunkstrecke Hürtgenwald-Willich der Bundespost von der Hochkippe beeinträchtigt. Falls ein Ersatz notwendig wird, wäre die Verlegung dieser Richtfunkverbindung über Simmerath möglich.